



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Ministerium der Justiz und für Migration  
Herrn Ministerialdirektor Steinbacher

per Mail: ...

Mannheim, den 26. Oktober 2023

**VwV zur Abweichung von den Mindestvoraussetzungen für eine Erprobungsab-  
ordnung an den VGH Baden-Württemberg; Ihr Schreiben vom 13. September  
2023 (Az. JUMRI-JUM-2000-120/2/1)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des Entwurfs der im Betreff genannten Verwaltungsvorschrift und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Unser Dank gebührt weiterhin Herrn Ministerialrat ... dafür, dass er Mitgliedern des Vorstands den Regelungsbedarf sowie die mit der Verwaltungsvorschrift in engem Zusammenhang stehende voraussichtliche Verkürzung der Erprobungsdauer erläutert und dabei insbesondere ausgeführt hat, dass von der Verwaltungsvorschrift voraussichtlich nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden solle, insbesondere um „Unbilligkeiten“ zu vermeiden.

1. Der Vorstand hat die Anhörung und die Ankündigung der Verkürzung der Erprobungsdauer seinerseits zum Anlass genommen, ein Stimmungsbild unter den Kolleginnen und Kollegen einzuholen. Es hat sich ergeben, dass die Meinungen zu beiden Maßnahmen teilweise erheblich auseinandergehen.

a) Was die Dauer der Erprobungsabordnung angeht, so gab es Stimmen, die für die Beibehaltung der Abordnung auf die Dauer von einem Jahr plädierten. Verwiesen wurde insoweit darauf, dass durch Urlaubs- und eventuelle Krankheitszeiten sowie den Einarbeitungsaufwand die tatsächliche Erprobungsdauer ohnehin schon kürzer als ein Jahr sei. Andererseits wurde geäußert, eine Abordnung für nur sechs Monate sei unter Umständen in bestimmten familiären Konstellationen besser zu organisieren. Häufiger kam der Umstand vermehrter Erprobungsabordnungen in Teilzeit zur Sprache; so sei eine neunmonatige Erprobung bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von fünfzig Prozent faktisch eine viereinhalbmonatige Erprobung, was eine Erprobung in einem Senat mit der Zuständigkeit für Großverfahren, insbesondere für Normenkontroll- und Planfeststellungsverfahren, letztlich ausschließe.

b) Hinsichtlich der Verwaltungsvorschrift wurde häufig darauf hingewiesen, dass deren Wortlaut zu weit sei, da er dem Ministerium letztlich „maximale Befreiheit“ verschaffe. Mehrere Personen gingen darauf ein, dass Herr ... als Beispiel für eine „Unbilligkeit“ den Fall einer Vorbeschäftigung im öffentlichen Dienst genannt, die Berücksichtigung einer anwaltlichen Vorbeschäftigung bei der Festlegung des Beginns der Erprobungsabordnung aber ausgeschlossen hatte. Jemand, der in einer Rechtsanwaltskanzlei substantielle Berufserfahrung in der öffentlich-rechtlichen Rechtsberatung gesammelt habe, werde – so wurde argumentiert – hiervon ebenso für seine Tätigkeit als Verwaltungsrichter profitieren können wie jemand, der entsprechende Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung gesammelt habe; die Nichtberücksichtigung anwaltlicher Berufserfahrung setze auch unter dem Gesichtspunkt der Anwerbung qualifizierten Nachwuchses ein unglückliches Zeichen.

2. a) Der Vorstand begrüßt zunächst die Ankündigung von Herrn ... in dem Gespräch, jeder Kollegin und jedem Kollegen werde auch künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zur Erprobung an den Verwaltungsgerichtshof abordnen zu lassen. Alle Kolleginnen und Kollegen sollen auch unseres Erachtens die Möglichkeit erhalten, ihre

Eignung für die Tätigkeit am Verwaltungsgerichtsgerichtshof unter Beweis zu stellen, zumal diese, da sie eher auf eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem zu entscheidenden Fall ausgerichtet ist, manch einer oder manch einem eher entgegenkommt als die erstinstanzliche, auf eine hohe Schlagzahl angelegte Tätigkeit.

b) Der Vorstand teilt auch die Vorstellung des Justizministeriums, dass es nicht wünschenswert ist, wenn der Zeitpunkt des Beginns der Erprobungsabordnung am Verwaltungsgerichtshof erst deutlich später als zehn Jahre nach dem Eintritt in den Justizdienst erfolgt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstands, dass zunehmend mehr Kolleginnen und Kollegen zur Erprobung anstehen, erscheint uns die Verkürzung der Erprobungsdauer auf neun Monate als ein vernünftiger Kompromiss.

c) Es ist allerdings zu bemängeln, dass in dem Text des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift die nach unserem Eindruck im Vordergrund stehende Zielsetzung nicht zum Ausdruck kommt. Eine Nummer zum „Regelungsgegenstand“, wie ihn die derzeit noch geltende Fassung der Verwaltungsvorschrift enthält, ist gerade nicht mehr vorgesehen. Wir halten es für wünschenswert, dass das Ministerium auch nach dem Normtext nicht – die von ihm ohnehin nicht angestrebte – „maximale Befreiheit“ enthält. Dies lässt sich auch auf einfache Weise, nämlich dadurch realisieren, dass in dem Regelungstext unter Nr. 1 vor „auch“ eingefügt wird „in besonders gelagerten Ausnahmefällen“. An Nr. 1 sollte darüber hinaus – ein letztlich nur deklaratorisch wirkender – Satz 2 „Die Umstände, die einen besonders gelagerten Ausnahmefall begründen, sind anlässlich der Anhörung des Präsidialrats nach § 32 Abs. 2 LRiStAG diesem gegenüber besonders darzulegen.“ angehängt werden.

d) Im Personalentwicklungskonzept heißt es, die Erfahrungen im „Kerngeschäft“ trügen maßgeblich zur Abordnungsreife bei. Aus Sicht des Vorstands war das im Zeitpunkt der Erarbeitung des Konzepts richtig und ist es selbstverständlich auch heute noch. Wir legen dem Ministerium deshalb nahe, den Anwendungsbereich der Nr. 1 dadurch weitergehend einzuschränken, dass nach „Tätigkeit“ ein Klammerzusatz „(in der Regel nachgewiesen durch eine mindestens vierjährige Tätigkeit an einem Verwaltungsgericht)“ eingefügt wird.

e) „Da die berufliche Erfahrung und Sozialisation in der Justiz maßgeblich ist, sind Erfahrungen vor der Einstellung in den höheren Justizdienst wie beispielsweise Tätigkeiten in der Wissenschaft, der Verwaltung, der Rechtsberatung etc. in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigungsfähig.“ So führt das Personalentwicklungskonzept mit Bezug auf das Erfordernis einer mindestens achtjährigen dienstlichen Tätigkeit aus. An dieser Aussage will das Ministerium nun offensichtlich teilweise nicht mehr festhalten. Das mag angesichts dessen, dass es, anders als vor zehn Jahren, nach eigener Aussage Probleme bei der Nachwuchsgewinnung hat, begründbar sein. Dass allerdings die von Herrn ... angedeutete Ungleichbehandlung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst einerseits und in der Anwaltschaft andererseits im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginns der Erprobungsabordnung gerechtfertigt ist, halten wir nicht für frei von rechtlichen Bedenken, zumal es auch Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gibt, die wenig Erfahrungen vermitteln, die für eine erfolgreiche Erprobung von Bedeutung sind.

f) Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie entsprechend unseren Vorstellungen den ersichtlich zu weitgehend Wortlaut der Verwaltungsvorschrift „nachscharfen“ würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Bauer  
1. Vorsitzender